S 5 RA 300/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RA 300/99
Datum	30.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 178/02
Datum	20.04.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30. Juli 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger ist Inhaber eines PlanungsbÃ¼ros. Bei ihm fÃ¼hrte die Beklagte am 19.07.1996 eine BetriebsprÃ¼fung betreffend die Zeit vom 01.12.1991 bis 29.02.1996 durch. Mit Bescheid vom 31.01. 1997 stellte sie fest, dass zwei BeschÃ¤ftigte, die Beigeladene zu 1) und H.L. trotz Vorliegens abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse als freie Mitarbeiter gefÃ¼hrt wurden. Sie forderte deshalb BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in HÃ¶he von insgesamt 62.811,96 DM nach. Entsprechend den Aufzeichnungen des KlÃ¤gers erhielt die Beigeladene zu 1) im strittigen Zeitraum bis auf den Monat September 1995 fortlaufende BezÃ¼ge wechselnder HÃ¶he zwischen 1.093,59 DM und zuletzt im Februar 1996 4.881,87 DM.

Im Widerspruchsverfahren machte der Steuerberater des KlÃ¤gers geltend, die

Beigeladene zu 1), die als Zeichnerin fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen sei, habe keine Arbeitnehmereigenschaft besessen. Sie habe sowohl Ort und Zeitpunkt ihrer TÃ¤tigkeit selbst bestimmen kÃ¶nnen, habe keinerlei feste Arbeitszeiten und keinen Urlaubsanspruch gehabt und sei nicht in den Betrieb eingegliedert gewesen. Sie habe selbst entscheiden kÃ¶nnen, ob sie ihre TÃ¤tigkeit im BÃ¼ro des KlÃ¤gers oder in ihrem eigenen zu Hause eingerichteten ZeichenbÃ¼ro durchfÃ¼hre. Sie habe monatlich entsprechend den gearbeiteten Stunden mit ausgehandelten StundensÃ¤tzen abgerechnet. Insgesamt sei die Beigeladene zu 1) daher wie ein Subunternehmer fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen. Laut dem vorgelegten, am 02.01.1990 geschlossenen Vertrag Ã¼ber freiberufliche Mitarbeit Ã¼bertrug der KlÃ¤ger der Beigeladenen zu 1) Zeichenarbeiten, die sie bei freier Zeiteinteilung zu vorgegebenen Terminen erbringen musste. Auf Wunsch werde ihr ein Arbeitsplatz im BÃ¼ro zur VerfÃ¼gung gestellt. Sollte sie die AuftrÃ¤ge zeitlich nicht erbringen kÃ¶nnen, kÃ¶nne sie AuftrÃ¤ge auch ablehnen. Sie erhalte eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 18,00 DM pro Stunde zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer. Sie habe keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub, im Krankheitsfall keinerlei Anspruch auf Entgelt, kÃ¶nne jederzeit fÃ¼r mehrere Firmen tÃ¤tig sein und mÃ¼sse fÃ¼r Steuern, Altersversorgung etc. selbst aufkommen. 1992 und 1995 wurde der Vertrag hinsichtlich der VergÃ¼tung abgeÃ¤ndert. Ausweislich der vorgelegten Stundennachweise fÃ¼r den Monat November in den Jahren 1992 bis 1995 hat die Beigeladene zu 1) an 16 bis 18 Tagen monatlich fÃ¼r unterschiedliche Projekte gearbeitet, wobei Ã¼berwiegend mehr als acht Stunden tÃ¤glich (bis zu 14,5 Stunden) aufgewendet worden sind. Die erhÃ¶hten Entgelte im November des jeweiligen Jahres gehen laut Steuerberater darauf zurÃ¼ck, dass im Dezember vermehrt Projekte zum Abschluss gebracht werden mÃ¼ssen.

Nach Auswertung eines von der Beigeladenen zu 1) und H.L. ausgefÃ¼llten Fragebogens wies die Beklagte den Widerspruch am 18.08.1999 zurÃ¼ck. Beide hÃ¤tten kein Unternehmerrisiko getragen, keine Betriebs- und Produktionsmittel einsetzen mÃ¼ssen, hÃ¤tten kein eigenes Gewerbe angemeldet, keine Gewerbesteuer bezahlt und auch keine Meldung zum Handelsregister vorgenommen. Sie seien zwar nicht an einen Arbeitsort und an Arbeitszeiten gebunden gewesen, jedoch hÃ¤tten ihnen in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen des KlÃ¤gers entsprechende ArbeitsplÃ¤tze zur VerfÃ¼gung gestanden. Die zu leistenden Arbeiten seien mit den anderen BeschÃ¤ftigten abzustimmen gewesen, es seien regelmÃ¤Ã ige Arbeitskontakte in den RÃ¤umen des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrt und die gleichen Arbeiten seien auch von fest angestellten Arbeitnehmern ausgeÃ¼bt worden.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 07.09.1999 Klage erhoben. BegrÃ¼ndet hat er seine Klage betreffend die Beigeladene zu 1) vor allem damit, dass sie bei der DurchfÃ¼hrung von Zeichenarbeiten nicht weisungsgebunden gewesen sei. Aus der Natur der Sache, nÃ¤mlich um einzelne Vorgaben aus dem Gesamtauftrag des KlÃ¤gers erfragen bzw. arbeiten zu kÃ¶nnen, seien immer wieder Absprachen mit dem BÃ¼ro des KlÃ¤gers erforderlich gewesen, ohne dass dies Weisungen beinhaltet habe.

Mit Beschluss vom 25.01.2001 hat das Gericht die Verfahren betreffend die

Beigeladene zu 1) und H.L. getrennt. Laut Mitteilung der Beklagten entfallen 26.385,23 EUR der gesamten Nachforderung auf die Beigeladene zu 1).

Im ErÃ¶rterungstermin am 23.01.2002 hat die Beigeladene zu 1) u.a. angegeben, jeweils zu 50 % zu Hause und im BÃ¼ro des KlÃ¤gers gearbeitet zu haben. Den eigenen PC habe sie auch steuerlich als Betriebsmittel abgesetzt. Die Software sei zumindest zum Teil ihre eigene. Ein Auftrag habe regelmÃ¤Ãig mehrere Monate gedauert, wobei es jedoch auch wochenweise Zeiten gab, in denen sie keine AuftrÃ¤ge hatte. Weitere AuftrÃ¤ge habe sie nur 1991/1992 fÃ¼r die Firma I. angenommen.

Mit Urteil vom 30.07.2002 hat das Sozialgericht Augsburg die Klage gegen den Bescheid vom 31.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.08.1999 hinsichtlich der Beitragsnachforderung, die die Beigeladene zu 1) betrifft, abgewiesen. Die Beigeladene zu 1) sei als BeschÃ¤ftigte anzusehen, weil sie ausschlieÃlich bzw. ganz Ã¼berwiegend fÃ¼r den KlÃ¤ger als Zeichnerin tÃ¤tig gewesen sei. Der Umstand, dass nahezu jeder Monat eine VergÃ¼tung aufweise, spreche fÃ¼r eine regelmÃ¤Ãige Arbeit und die Umgehung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung durch den Abschluss eines Vertrags Ã¼ber eine sog. freie Mitarbeit. Sie sei stark an den Betrieb des KlÃ¤gers gebunden gewesen, weil sie fast ausschlieÃlich fÃ¼r diesen gearbeitet, teilweise im BÃ¼ro des KlÃ¤gers, und von diesem einen Teil der Zeichensoftware gestellt bekommen habe. Ihre TÃ¤tigkeit sei auch durchaus der einer sonst vom KlÃ¤ger angestellten Zeichnerin vergleichbar. Von einer ernsthaften Ausschlagung im Sinne einer freien Gestaltung der Art der Arbeit kÃ¶nne nicht gesprochen werden. Die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit ergebe sich daraus, dass die Zeichenarbeiten dem Betriebszweck dienten und Teil des Ã¼bergeordneten Planungsauftrags waren, den der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber einem Dritten zu erfÃ¼llen hatte. Ein eigenes Unternehmerrisiko sei nicht erkennbar. Gegen das dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 20.08.2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 04.09.2002 Berufung eingelegt. Er hat geltend gemacht, der Vertrag Ã¼ber die freie Mitarbeit sei tatsÃ¤chlich in die Praxis umgesetzt worden. Die Beigeladene zu 1) sei nicht persÃ¶nlich abhÃ¤ngig und keinem Direktionsrecht des KlÃ¤gers unterworfen gewesen. Aus der Ãhnlichkeit mit einer Zeichnerin in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung dÃ¼rften keine SchlÃ¼sse gezogen werden. Sie sei nicht in die Betriebsorganisation eingegliedert und ihre Arbeit sei nicht fremdbestimmt gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.07.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.08.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.07.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Augsburg sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.07.2002 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 31.01. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.08.1999, soweit er BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 51.605,02 DM bzw. 26.385,23 EUR nachfordert. Die Forderung ist berechtigt, weil die Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 01.12.1991 bis 29.02.1996 in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger gestanden hat.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung knÃ¼pft an die "entgeltliche BeschÃ¤ftigung" an (Â§ 5 Abs.1 Ziffer 1 SGB V, Â§ 20 Abs.1 Ziffer 1 SGB XI, Â§ 1 Abs.1 SGB VI, Â§ 25 SGB III). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung im strittigen Zeitraum ist Â§ 7 Abs.1 SGB IV in seiner bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. NichtselbstÃ¤ndigkeit ist das rechtlich entscheidende Merkmal, das die Arbeit zur BeschÃ¤ftigung im Sinn der Sozialversicherung macht. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte und eigener Betriebsmittel, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (BSG, Urteil vom 19.08.2003, Az.: B 2 U 38/02 R m.w.N., BSG NJW 1994, 2974).

Das Sozialgericht hat im angegriffenen Urteil zutreffend dargestellt, dass die Merkmale des abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¼berwiegen. Der Senat folgt diesbezÃ¼glich den GrÃ¼nden des erstinstanzlichen Urteils und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass die behauptete Weisungsfreiheit durch die Benutzung von Hard- und Software des KlÃ¤gers in dessen RÃ¤umen relativiert ist. Auch in ihren eigenen RÃ¤umen benutzte die Beigeladene zu 1) nicht nur eigene Software. Damit war aber die Art der Erbringung der Arbeitsleistung eindeutig vorgegeben (ebenso BSG, SozR 3-2400 Â§ 7 SGB IV Nr.15, S.46).

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten war die Beigeladene zu 1) in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit nicht frei. Zwar konnte sie selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie fÃ¼r den KlÃ¤ger arbeiten wollte. Sie war nicht verpflichtet, Ã¼ber das von ihr Ã¼bernommene Pensum hinaus Arbeit in grÃ¶Ãerem Umfang und zu bestimmten Zeiten zu leisten. Sie konnte ihre Arbeit aber nur im einvernehmlich festgelegten zeitlichen Rahmen erbringen, der durch

die betrieblichen Erfordernisse des KlÃ¤gers bestimmt wurde und teilweise Arbeitszeiten von 14,5 Stunden tÃ¤glich erforderte. Besonders deutlich wird die AbhÃ¤ngigkeit durch die Ausweitung der Arbeitszeit in den Novembermonaten, als der KlÃ¤ger vermehrt Projekte zum Abschluss bringen musste. Von einer freien Gestaltung der Arbeitszeit kann daher nicht ausgegangen werden (ebenso BSG a.a.O., S.46 f). Zudem hat der KlÃ¤ger Ã¼ber die Arbeitskraft der Beigeladenen zu 1) zumindest in der Zeit ab 1992 vollstÃ¤ndig verfÃ¼gt. Dies ergibt sich aus der Aussage der Beigeladenen zu 1), sie habe lediglich 1991/1992 fÃ¼r einen weiteren Auftraggeber gearbeitet; spÃ¤ter wÃ¤ren ihr dann weitere AuftrÃ¤ge zu viel gewesen. Die hierfÃ¼r maÃgeblichen Motive der Beigeladenen zu 1) sind unwesentlich. Entscheidend ist, dass mit der AuftragsÃ¼bernahme auf Wochen und Monate hinaus vollstÃ¤ndig Ã¼ber die Arbeitsleitung der Beigeladenen zu 1) verfÃ¼gt war, so dass ihr keinerlei Gestaltungsspielraum zukam (vergleichbar BSG, Urteil vom 19.08.2003, Az.: B 2 U 38/02 R).

Dass die Beigeladene zu 1) keinen festen Arbeitsplatz im BÃ¼ro des KlÃ¤gers hatte und hierauf auch entsprechend dem Vertrag keinen Anspruch hatte, ist von untergeordneter Bedeutung, nachdem auch Heimarbeiter, die ausschlieÃlich zu Hause arbeiten, als BeschÃ¤ftigte gelten (Â§ 12 Abs.2 SGB IV).

Zwar ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene zu 1) nach ihrem Zeitaufwand bezahlt wurde und wochenweise keine AuftrÃ¤ge zu bearbeiten hatte. Die Art der Entlohnung kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden (BSG in SozR 3-2400 Â§ 7 SGB IV Nr.15). Als gewichtiges Indiz fÃ¼r die selbststÃ¤ndige Arbeit verbleiben sonach das Fehlen eines Wettbewerbsverbots und der Pflicht zur persÃ¶nlichen Arbeitsleistung. Dass die Beigeladene zu 1) vom letzteren Recht tatsÃ¤chlich Gebrauch gemacht hat, ist bislang nicht vorgetragen worden. SchlieÃlich hatte sie auch keinen Anspruch auf Entgelt bei Schlechtleistung.

DemgegenÃ¼ber Ã¼berwiegen die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. Genannt wurde bereits die Verwendung von Arbeitsmitteln des KlÃ¤gers, wofÃ¼r von diesem kein Nutzungsentgelt erhoben wor- den ist. Zumindest ab 1992 war die Beigeladene zu 1) ausschlieÃlich fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig. Dadurch hatte sie keine nennenswerten MÃ¶glichkeiten, durch eigene unternehmerische Initiative den Kun- denkreis zu erweitern. Die nahezu durchgehenden monatlichen BezÃ¼ge der Beigeladenen zu 1) beweisen, dass sie in einer fÃ¼r Arbeitnehmer typischen RegelmÃ¤Ãigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger gearbeitet hat. Auch die abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Zeichner des KlÃ¤gers haben projektbezogen gearbeitet. Ihre Arbeit war ebenso wie die der Beigeladenen zu 1) Teil eines Ã¼bergeordneten Planungsauftrags, den allein der KlÃ¤ger nach auÃen zu vertreten hatte. SchlieÃlich hat die Beigeladene zu 1) weder eigenes Wagniskapital eingesetzt noch bestand die Gefahr, dass sie fÃ¼r ihre Arbeit nicht bezahlt wurde. Nicht zu Ã¼bersehen ist, dass die Beigeladene zu 1) wirtschaftlich weitgehend abhÃ¤ngig und ihr sozialer Status nach dem Gesamtbild der vertraglichen Gestaltung und der praktischen Handhabung derjenigen eines Arbeitnehmers vergleichbar war. Ob der am 02.01.1990 datierte Vertrag tatsÃ¤chlich zu diesem Zeitpunkt geschlossen oder unzulÃ¤ssigerweise vordatiert worden ist â wofÃ¼r gewichtige Verdachtsmomente sprechen â spielte fÃ¼r die Entscheidung keine Rolle.

Vertragliche Abreden der behaupteten Art kÃ¶nnen auch mÃ¼ndlich getroffen werden.

Nach allem war die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024